

I. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen aller deutschen Unternehmen der HOMAG Group gegenüber inländischen Kunden im Sinne von Absatz (2) gelten ausschließlich diese VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER HOMAG GROUP FÜR INLANDSGESCHÄFTE. Deutsche Unternehmen der HOMAG Group sind alle Unternehmen, die mit der HOMAG Group AG gemäß §§ 15 ff AktG verbunden sind und ihren Sitz in Deutschland haben. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende oder anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden können nur Vertragsinhalt werden, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Unsere VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER HOMAG GROUP FÜR INLANDSGESCHÄFTE gelten auch für alle künftigen Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Unsere VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER HOMAG GROUP FÜR INLANDSGESCHÄFTE gelten nur gegenüber im Inland (Bundesrepublik Deutschland) ansässigen Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln. Gegenüber unseren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden gelten unsere VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER HOMAG GROUP FÜR AUSLANDSGESCHÄFTE.

II. Vertragsunterlagen, Vertragsschluss, Hinweispflichten des Kunden

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Zeichnungen, Pläne, Kataloge, Muster, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie eventuelle Software überlassen haben.
- (2) Ein Vertrag kommt bei einem von uns als verbindlich gekennzeichneten bzw. mit einer bestimmten Annahmefrist versehenen schriftlichen Angebot mit fristgerechter Unterzeichnung dieses Angebotes durch den Kunden zustande; in allen anderen Fällen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der beidseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages.
- (3) An allen Zeichnungen, Plänen, Katalogen, Mustern, Kostenvoranschlägen, sonstigen Unterlagen sowie Software, die wir dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zur Verfügung stellen, behalten wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor. Die vorgenannten Unterlagen, insbesondere auch Angebote und Auftragsbestätigungen, sowie die Software sind vertraulich, dürfen nur für den Abschluss und den Vollzug des entsprechenden Vertrags zwischen uns und dem Kunden (bestimmungsgemäßer Zweck) genutzt und Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und das Verbot zur Nutzung außerhalb des bestimmungsgemäßen Zwecks gilt auch, wenn kein Vertrag zustande kommt, und bleibt auch über das Ende des Liefervertrages hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag endet.
- (4) Kommt ein Vertragsschluss zwischen uns und dem Kunden nicht zustande, so sind dem Kunden bereits ausgehändigte Unterlagen und Software auf erstes Verlangen vollständig an uns herauszugeben. Hierbei stellt der Kunde sicher und bestätigt gegenüber uns schriftlich, über keine Kopien, Abschriften, Filme, Überspielungen auf Datenträger zu verfügen und solche auch nicht Dritten weitergegeben zu haben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an von uns herausverlangten Unterlagen und Software ist – unabhängig von dessen Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- (5) Der Kunde hat uns vor Vertragsschluss schriftlich darauf hinzuweisen, sofern der gewünschte Liefergegenstand
 - nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll,
 - unter unüblichen Bedingungen eingesetzt wird oder unter Bedingungen, die eine erhöhte Beanspruchung erfordern oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellen,

- für die Bearbeitung ungewöhnlicher Materialien vorgesehen ist.
- (6) Eine Gewährleistung für die Tauglichkeit des Liefergegenstandes für einen bestimmten Gebrauch besteht nur, sofern wir eine solche Tauglichkeit im Vertrag schriftlich zugesichert haben.

III. Umfang der Lieferung, Änderungsvorbehalt

- (1) Inhalt und Umfang unserer Leistungspflicht wird ausschließlich durch den Inhalt (i) des von uns als verbindlich gekennzeichneten bzw. mit einer bestimmten Annahmefrist versehenen schriftlichen Angebots, (ii) unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. (iii) des von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vertrags bestimmt. Alle Angaben zum Liefergegenstand in Katalogen, Produktbeschreibungen, Datenblättern, Plänen, unverbindlichen Angeboten, Zeichnungen, im Pflichtenheft, insbesondere Angaben zur Verfügbarkeit, Leistungsdaten, Menge, Maß, Einsatz, Farbe etc., sind unverbindlich; sie werden nur dadurch zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrages, wenn und soweit (i) das von uns als verbindlich gekennzeichnete bzw. mit einer bestimmten Annahmefrist versehene schriftliche Angebot, (ii) unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. (iii) der von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt; Angaben und Eigenschaften stellen hierbei stets nur dann zugesicherte Eigenschaften dar, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Bestimmte Liefergegenstände können als "tapio ready" ausgeliefert werden. Dies bedeutet, dass diese Liefergegenstände mit einer Vorrichtung ausgestattet sind, die technisch eine Nutzung von Angeboten im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand erlaubt, welche auf der digitalen Plattform „tapio“ für die Wertschöpfungskette in der Holzindustrie bereitgestellt werden. Ein Anspruch des Kunden auf Nutzung der auf der tapio Plattform bereitgestellten Angebote wird hierdurch nicht begründet. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung des Kunden auf der tapio Plattform, die Autorisierung des Kunden durch den Plattformbetreiber, der Erwerb eines bestimmten, für den Liefergegenstand vorgesehenen Angebots sowie die entsprechende Freischaltung des Liefergegenstands. Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bewirkt die "tapio ready" Funktionalität lediglich, dass beim Einschalten des Liefergegenstands automatisch eine Verbindung zum Vermittlungsdienst der tapio Plattform aufgenommen wird, um anhand der Maschinennummer des Liefergegenstands zu überprüfen, ob dieser für die Nutzung eines auf der tapio Plattform bereitgestellten Angebots bereits freigeschaltet ist.
- (3) Nebenabreden und Vertragsergänzungen/-änderungen sind nur wirksam, sofern und soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- (4) Unsere Auftragsannahme, Auftragsbestätigung und Vertragsunterzeichnung stehen unter dem Vorbehalt der Deckungszusage unserer Warenkreditversicherung oder einer anderweitigen Absicherung unserer Zahlungsansprüche, z.B. Bankgarantie.
- (5) Ändert sich während der Laufzeit eines Liefervertrages das anwendbare Recht oder der Stand der Technik und macht dies Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs notwendig, werden wir den Kunden darüber informieren. Soweit danach eine Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs entweder gesetzlich geboten oder vom Kunden gewünscht ist, wird ein Nachtrag erarbeitet. Es besteht ein Anspruch unsererseits auf Verlängerung des vertraglich vereinbarten Terminplans. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Erstattung von Mehrkosten für Änderungen, die vom Kunden gewünscht werden. Wir werden den Kunden unverzüglich über die entstehenden terminlichen und kostenmäßigen Auswirkungen unterrichten und ein Nachtragsangebot unterbreiten. Wir sind zur Leistung nicht verpflichtet, solange keine Einigung über das Nachtragsangebot erzielt wurde.
- (6) Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.
- (7) Bei einem Liefergegenstand, der nach Kundenwunsch gefertigt ist und bei dem es sich nicht um von uns hergestellte Serienprodukte (Sonderkonstruktionen) handelt, kann die zugehörige Dokumentation von unserem und dem innerhalb der HOMAG Group üblichen Dokumentationsstandard abweichen. Insbesondere können Um-

fang, Form und Funktion der Dokumentation abweichend bzw. geringer ausfallen.

IV. Preise, Zahlung

- (1) Preisangaben verstehen sich mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung Ex Works (Incoterms 2010). Nicht enthalten sind sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Versand, Versicherung sowie Mehrwertsteuern und alle sonstigen Steuern und Abgaben. Kosten der Verpackung, Versand sowie vom Kunden ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls der Kosten geltenden Preisen gesondert berechnet. Übernehmen wir ausnahmsweise die Abladung und Einbringung des Liefergegenstandes, können wir, zusätzlich zu dem vereinbarten Preis, von dem Kunden die für die Abladung und Einbringung anfallenden, erforderlichen Kosten verlangen. Haben wir auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen, so trägt der Kunde – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – neben dem vereinbarten Preis für die Lieferung auch alle für die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme erforderlichen Kosten nach der zur Zeit der Ausführung bei uns geltenden Preisliste.
- (2) Die angebotenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Vereinbarung eines Festpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Entscheidet sich der Kunde nach Vertragsabschluss für eine Abwicklung des Auftrags über eine Leasinggesellschaft, mit der wir nicht in ständiger Geschäftsbeziehung stehen, sind wir berechtigt, einen pauschalen Aufschlag in Höhe von 3% des Nettoauftragswerts, maximal jedoch 10.000 €, vom Kunden zu verlangen. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass uns ein Aufwand nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist.
- (4) Es gelten die mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ist nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart, sind wir berechtigt, vom Kunden eine Anzahlung in Höhe der Materialkosten des Liefergegenstandes sowie Zahlung nach Fortschritt der Arbeiten zu verlangen. Vor Auslieferung sind mindestens 90% des Vertragspreises an uns zu bezahlen. Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in unserem Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung genannt ist. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (5) Zahlungen sind kostenfrei und ohne Abzug auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu überweisen. Unabhängig von der Art des Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich unserem Konto gutgeschrieben wird, so dass wir über ihn verfügen können (Zahlungseingang). Sämtliche durch die Wahl des Zahlungsmittels entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (6) Soweit der Kunde es versäumt, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. einer abweichenden, ausdrücklich schriftlich vereinbarten Zahlungsfrist zu zahlen, können wir ohne Notwendigkeit einer Mahnung und unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe Zinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem Basiszinssatz verlangen. Uns bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unsere Rechte aus Abschnitt VI. (1) bleiben unberührt.
- (7) Eine Verrechnung ist durch den Kunden nur bezüglich von uns anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft. Jegliche Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (8) Bei Teilzahlungsvereinbarungen wird die gesamte Restschuld einschließlich aller noch nicht fälligen Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde
 - a) mit einer Rate mindestens 14 Tage in Verzug kommt oder
 - b) mit mindestens zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug geraten ist und der rückständige Betrag 10 % des Kaufpreises oder mehr beträgt oder
 - c) seine Zahlungen eingestellt hat oder von einem Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder im Ausland von einem Verfahren, welches dem Zweck und der Wirkung des Insolvenzverfahrens gleichkommt, betroffen ist.

Für die fällig gestellte Restschuld sind durch den Kunden Zinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem Basiszinssatz zu bezahlen.

V. Lieferfrist, Lieferverzug, Unmöglichkeit, Bonitätszweifel, Übernahme des Liefergegenstandes

- (1) Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die rechtzeitige Beibringung sämtlicher vom Kunden zu beschaffender Unterlagen und die vollständige Klärung der vom Kunden zu beantwortenden technischen und kaufmännischen Fragen sowie der durch ihn anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung, einschließlich der Freigabe von Plänen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen und Termine von uns angemessen verlängert. In die Lieferfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem sich der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, d. h. die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand.
- (2) Mangels hiervon abweichender, ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist die Lieferfrist eingehalten, wenn wir die Versandbereitschaft dem Kunden innerhalb der Lieferfrist angezeigt haben oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn wir unsere Lieferverpflichtung aufgrund eines außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden und bei Vertragsschluss von uns vernünftigerweise nicht vorhersehbaren Hinderungsgrunds nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen können. Zu den außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgründen gehört insbesondere die nicht fristgerechte und ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe sowie Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen. Beginn und Ende des Hinderungsgrundes teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als sechs Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als sechs Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir die Aufhebung des Vertrages erklären. In all diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.
- (4) Kommen wir aufgrund eines von uns zu vertretenen Umstandes schuldhaft in Verzug, ist der Kunde, wenn er erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist von wenigstens 60 Tagen gesetzt hat, berechtigt, innerhalb von weiteren 4 Kalenderwochen – gerechnet vom letzten Tage der gesetzten Nachfrist – den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Übt er dieses Recht innerhalb der Frist nicht schriftlich aus oder sind wir vor Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden lieferbereit, so verliert dieser den Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (= Verwirkung).
- (5) Jegliche weiteren vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche, namentlich jegliche Haftungs- oder Schadenersatzansprüche, des Kunden gegen uns aus Lieferverzug – gleich ob der Lieferverzug durch uns verschuldet ist oder nicht – sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (6) Der Ausschluss von Haftungs- oder Schadenersatzansprüchen in Abschnitt V. (5) gilt insbesondere für Vermögens- und Vermögensfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangene Fördermittel und vergebliche Aufwendungen.
- (7) Der Kunde kann bei teilweiser Unmöglichkeit nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für ihn ohne Interesse ist. Ist dies nicht der Fall, hat der Kunde den auf die Teilleistung oder Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Kunden ein, bleibt er zur vollen Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit weder von uns noch vom Kunden zu vertreten, haben wir Anspruch auf einen unserer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung. Im Übrigen gilt Abschnitt XIII.
- (8) Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen und aufgrund derer eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruches aus dem geschlossenen Vertrag besteht, sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis die Zahlung aus dem geschlossenen Vertrag bewirkt oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist und der Kunde etwaige andere fällige Forderungen gegenüber Unternehmen der HOMAG beglichen hat.
- (9) Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt unserer Anzeige über die Bereitstellung des Liefergegen-

standes in unserem Werk zu übernehmen. Wird diese Abnahmefrist um mehr als fünf Tage überschritten, sind wir dazu berechtigt, den Versand des Liefergegenstandes an den Kunden sowie die damit verbundenen Formalitäten auf dessen Rechnung zu veranlassen. Die Nichtabnahme des Liefergegenstandes ist ohne Einfluss auf die Verpflichtung des Kunden zur Entrichtung des Kaufpreises. Nach unserer Wahl können wir statt des Versandes an den Kunden auch anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist mit einem Ersatzliefergegenstand beliefern. Die nachfolgenden Regelungen von Abschnitt VI. betreffend Annahmeverzug bleiben vorbehalten.

VI. Annahmeverzug, Verschiebung des Liefertermins auf Wunsch des Kunden

- (1) Gerät der Kunde mit der Annahme des Liefergegenstandes oder der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches statt der Leistung können wir ohne Nachweis eine Entschädigung

- in Höhe von 20 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um ein Serien- oder Standardprodukt handelt, oder
- in Höhe von 100 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Kunden handelt.

Uns bleiben der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass uns ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist.

- (2) Außerdem sind wir berechtigt, bei Annahmeverzug des Kunden die anfallenden Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Lagern wir den Liefergegenstand bei Dritten ein, sind wir berechtigt, von dem Kunden die von dem Dritten in Rechnung gestellten Lagerkosten sowie die Transportkosten zum Einlagerungsort zu verlangen. Lagern wir den Liefergegenstand in unseren Räumlichkeiten ein, sind wir berechtigt, ohne Nachweis von dem Kunden für jede angefangene Woche des Annahmeverzugs bzw. der Verschiebung Lagergeld in Höhe von 0,1% des Kaufpreises, höchstens jedoch insgesamt 5% des Kaufpreises zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns unbenommen. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass uns ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger als die pauschale Lagergeldregelung ist.
- (3) Verlangen wir im Falle des Annahmeverzugs oder des Verzugs mit der Zahlung des Kaufpreises vom Kunden Schadensersatz neben der Leistung oder verschieben wir den Versand auf Wunsch des Kunden, sind wir ebenfalls berechtigt, vom Kunden Zahlung von Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, gemäß vorstehendem Absatz zu verlangen.

VII. Lieferung, Gefahrübergang und Versicherung

- (1) Teillieferungen durch uns sind zulässig, soweit sie die Parteien nicht schriftlich ausgeschlossen haben.
- (2) Mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung stets Ex Works gemäß Incoterms (2010), so dass insbesondere sämtliche Transport- und Zolllasten vom Kunden zu tragen sind und die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden übergeht, in welchem die Sendung in unserem Werk versandbereit ist.
- (3) Mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt auch dann Lieferung „Ex Works“ gemäß Incoterms (2010) als vereinbart, wenn der Transport von uns organisiert wird und/oder wenn der Vertrag vorsieht, dass wir am Zielort die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme vornehmen.
- (4) Werden statt der Lieferung „Ex Works“ gemäß Incoterms (2010) andere Lieferbedingungen vereinbart, insbesondere andere Incoterms-Bestimmungen, so gilt mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung auch dann, dass die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden übergeht, in dem der erste Beförderer den Liefergegenstand entgegennimmt.

- (5) Verzögert sich der Versand bzw. die Beförderung des Liefergegenstandes infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen spätestens mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (6) Unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen gehört – soweit in der Auftragsbestätigung nicht explizit schriftlich vorgesehen – das Abladen sowie der Transport des Liefergegenstands vom Abladeort zum Aufstellort nicht zu unseren Pflichten.
- (7) Auf Wunsch des Kunden werden auf dessen Rechnung alle Sendungen ab Gefahrübergang und bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung versichert. Im Schadensfalle treten wir die Ansprüche aus der Versicherung Zug um Zug gegen die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Kunden (einschließlich Erstattung der Versicherungsprämie) an den Kunden ab.

Soweit der Kunde eine solche Versicherung durch uns nicht wünscht, ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand ab Gefahrübergang und bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung zum Neuwert zu versichern. Weist der Kunde bis spätestens 10 Tage nach Vertragsabschluss nicht nach, dass auf seinen Namen und auf seine Kosten eine solche Versicherung abgeschlossen ist, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Kunden die genannten Versicherungsverträge abzuschließen, wozu der Kunde hiermit unwiderruflich Vollmacht erteilt.

VIII. Vorbereitung von Montagen etc.

- (1) Soweit wir mit dem Kunden ausdrücklich und schriftlich eine Anlieferung, Aufstellung-, Montage- und/oder Inbetriebnahme-Leistung vereinbart und dafür den Zeitpunkt abgestimmt haben, ist der Kunde auf eigene Kosten verpflichtet, am Arbeitsort alle Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen, um die vorgesehenen Arbeiten durchführen zu können. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, am Arbeitsort rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - ein Fundament, das den Anforderungen unseres Aufstellplans entspricht,
 - die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebewerkzeuge, Schmiermittel und Brennstoffe etc.,
 - Elektroanschlüsse, Energie, Heizung, Wasser, Pressluftanschlüsse, Absaugung und ausreichende Beleuchtung,
 - Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl und Dauer,
 - für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für unsere Mitarbeiter angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Besitzes und unserer Mitarbeiter auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und seines Personals ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Ort der Arbeiten erforderlich sind.
- (2) Der Kunde hat uns vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (3) Entsprechen die vorbereitenden Maßnahmen des Kunden nicht den vereinbarten Vorgaben, sind wir berechtigt, die Arbeiten zu verweigern oder einzustellen, bis der vereinbarte Zustand gegeben ist, dies gilt insbesondere, wenn das Fundament nicht unserem Aufstellplan entspricht. Will der Kunde uns daran hindern, die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Schutzzäune etc., an dem Liefergegenstand anzubringen, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand außer Funktion zu setzen.
- (4) Hat es der Kunde zu vertreten, dass wir die vorgesehenen Arbeiten nicht, nicht vollständig oder nicht in angemessener Zeit erledigen können, sind wir berechtigt, nebst gehöriger Erfüllung des Vertrags durch den Kunden, während der Dauer der Verzögerung und/oder Fristüberschreitung für jeden Arbeitstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Nettoauftragssumme, maximal jedoch 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Wir sind berechtigt, jeglichen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden nach-

zuweisen und dafür Ersatz zu verlangen, insbesondere Ersatz der Mehrkosten, die durch Mehrfahrten und durch nutzlos verstrichene bzw. zusätzlich erforderliche Arbeitszeit unserer Mitarbeiter entstehen. Bei der Ermittlung des Schadens können die Mehrkosten für die Mehrarbeit unserer Mitarbeiter und die Mehrkosten für Mehrfahrten nach unseren jeweils gültigen Montagebedingungen angesetzt werden.

IX. Eigentumsvorbehalt, einstweiliges Rücknahmerecht

- (1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum, auch wenn der konkrete Liefergegenstand bezahlt wurde. Mit Abschluss des Liefervertrages ermächtigt der Kunde uns dazu, den Eigentumsvorbehalt bekannt zu geben.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes untersagt und die Weiterveräußerung oder -übertragung ebenso wie die Vermietung oder anderweitige Überlassung des Liefergegenstandes an Dritte ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und unter Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehalts gestattet. Der Kunde hat den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, die zum Verlust unserer Rechte an dem Liefergegenstand führen können, hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (3) Bei Zahlungsverzug oder wenn der Kunde sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt, sind wir zur einstweiligen Zurücknahme des Liefergegenstandes berechtigt, dies bis der rückständige Betrag bezahlt bzw. die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht behoben ist. Die Ausübung des Rücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- (4) Anstelle des im vorstehenden Absatz (3) geregelten einstweiligen Rücknahmerechts sind wir im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Ankündigungsfrist von vier Wochen, den Liefergegenstand so lange stillzulegen, insbesondere im Wege des Fernzugriffs (Remote-Zugriff), bis der rückständige Betrag bezahlt ist.
- (5) Der Kunde tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche, die dem Kunden aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.
- (6) Bei einer Verarbeitung des Liefergegenstandes, seiner Umbildung oder seiner Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache und zwar entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes. Die hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.
- (7) Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihm zustehende Sicherheiten seiner Wahl im entsprechenden Umfang freizugeben.
- (8) Durch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes werden die Bestimmungen über den Gefahrübergang im Sinne von Abschnitt VII. nicht berührt.

X. Abnahmeprüfung, Abnahme

- (1) Die Parteien können insbesondere bei Durchführung von Aufstellungs-/ Montagearbeiten schriftlich vereinbaren, dass die Vertragsmäßigkeit des Liefergegenstandes durch eine gemeinsame Abnahmeprüfung festgestellt wird. Soll die Abnahmeprüfung unter Bedienung des Liefergegenstandes durch Mitarbeiter des Kunden erfolgen, hat der Kunde Maschinenbediener mit ausreichendem Know-how und Erfahrung in der Bedienung von entsprechenden Holzbearbeitungsmaschinen zur Verfügung zu stellen. Erreicht der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung nicht die schriftlich vereinbarten Abnahmekriterien, sind wir berechtigt, unmittelbar danach eine weitere Abnahmeprüfung unter ausschließlicher Bedienung des Liefergegenstandes durch unsere Mitarbeiter durchzuführen. Erreicht der Liefergegenstand dann die Abnahmekriterien, hat der Kunde die Abnahme des Liefergegenstandes zu erteilen.
- (2) Ist eine Abnahmeprüfung schriftlich vereinbart, aber kein Abnahmetermin festgelegt, teilen wir dem Kunden den Termin der Abnahmeprüfung mit.

- (3) Die Kosten der Abnahmeprüfung (einschließlich Kosten von Probewerkstoffen sowie Betriebsmitteln) trägt der Kunde. Der Kunde hat auch eine ausreichende Menge an vereinbartem Testmaterial für die Abnahmefahrt vorzuhalten. Die Kosten unseres Personals werden von uns getragen.
- (4) Über die Abnahmeprüfung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Etwaige Mängel des Liefergegenstandes sind zu protokollieren.
- (5) Der Liefergegenstand ist abgenommen, wenn
 - der Liefergegenstand keine oder keine erheblichen Mängel oder Mengenabweichungen aufweist oder
 - die Abnahmeprüfung durch Verschulden des Kunden nicht durchgeführt werden konnte oder
 - der Kunde den Liefergegenstand in Betrieb genommen hat.
- (6) Stellt sich bei der Abnahmeprüfung eine Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes heraus, gelten die Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts XI., insbesondere dessen Absatz (5).

XI. Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Der Kunde darf die Entgegennahme bzw. Abnahme des Liefergegenstandes nur verweigern, wenn der Liefergegenstand offensichtlich und erheblich fehlerhaft ist, oder eine erhebliche Mengenabweichung vorliegt. Solche Verweigerungen müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. In diesem Zusammenhang ist dem Kunden bekannt, dass die volle Einsatzfähigkeit individuell konstruierter Anlagen erst nach Ablauf einer angemessenen Einlaufzeit erreicht wird.
- (2) Der Kunde hat – sofern nicht schriftlich vereinbart wurde, dass eine gemeinsame Abnahmeprüfung durchgeführt wird (Abschnitt X.) – den Liefergegenstand und/oder die Dokumente unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und dabei erkennbare Mängel des Liefergegenstandes und/oder der Dokumente unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt, schriftlich gegenüber uns zu rügen und die Art der Mangelhaftigkeit genau zu bezeichnen. Ist eine Abnahmeprüfung schriftlich vereinbart (Abschnitt X.), hat die Untersuchung und Rüge spätestens bis zum Ende des Tages zu erfolgen, an dem die Abnahmeprüfung durchgeführt wurde oder - wenn sie durch Verschulden des Kunden nicht durchgeführt wurde - hätte durchgeführt werden sollen. Nimmt der Kunde den Liefergegenstand bereits vor der schriftlich vereinbarten Abnahmeprüfung in Betrieb, dann hat die Rüge spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen ab Inbetriebnahme zu erfolgen.

Der Kunde verliert das Recht, sich auf bei einer Untersuchung erkennbare Mängel des Liefergegenstandes und/oder der Dokumente zu berufen, wenn er sie gegenüber uns nicht innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich anzeigt und dabei die Art der Mangelhaftigkeit genau bezeichnet, und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Kunde für die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse vorbringt. Die schriftliche Mängelanzeige des Kunden muss innerhalb der vorgenannten Fristen abgesandt bzw. spätestens bis zum Ende der schriftlich vereinbarten Abnahmeprüfung uns ausgehändigt worden sein; erforderlich ist darüber hinaus, dass uns die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige auch tatsächlich zugegangen ist.

- (3) Ein versteckter Mangel ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach seiner Entdeckung durch den Kunden schriftlich bei uns zu rügen. Der Kunde verliert das Recht, sich auf einen versteckten Mangel zu berufen, wenn er diesen uns nicht innerhalb dieser Frist schriftlich anzeigt und dabei die Art der Mangelhaftigkeit genau bezeichnet, und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Kunde für die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse vorbringt. Die schriftliche Mängelanzeige des Kunden muss innerhalb von 7 Kalendertagen seit Entdeckung abgesandt worden sein; erforderlich ist darüber hinaus, dass uns die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige auch tatsächlich zugegangen ist.
- (4) Kann nach einer Mängelanzeige des Kunden ein Mangel des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden, hat uns der Kunde die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (5) Im Falle eines Mangels des Liefergegenstandes oder der Dokumente sind wir berechtigt, diese nach unserem freien Ermessen entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Wird uns diese Gelegenheit vom Kunden nicht eingeräumt, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

Soweit der Mangel des Liefergegenstandes oder der Dokumente nicht innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt wird, kann der Kunde – nach fruchtloser, schriftlicher Setzung einer weiteren, angemessenen Nachfrist von wenigstens 60 Tagen – eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen. Der Kunde hat im Falle eines Mangels des Liefergegenstandes oder der Dokumente kein Recht, anstelle der Kaufpreisminderung die Aufhebung des Vertrages zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Sämtliche sonstigen Mängelrechte, Forderungen und Rechte des Kunden auf Mängelbeseitigung, jegliche Haftungs- oder Schadenersatzansprüche ebenso wie alle weiteren vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden gegen uns sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

- (6) Mangels einer abweichenden schriftlichen Vertragsbestimmung liegt ein Mangel nicht schon dann vor, wenn der Liefergegenstand sich nicht für bestimmte Zwecke eignet.
- (7) Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von uns nicht beauftragter Dritter, bei natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, unzureichenden Wartungsmaßnahmen, bei vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen des Liefergegenstandes und die daraus entstehenden Folgen, ungeeigneten Betriebsmitteln und Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder elektronischen Einflüssen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Bessert ein Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen.
- (8) Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Sach- und Rechtsmängeln wird – soweit gesetzlich zulässig – in Abweichung der gesetzlichen Regelung beschränkt auf 12 Monate ab dem Tag des Erhalts des Liefergegenstandes durch den Kunden. Ist eine Abnahmeprüfung schriftlich vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist von 12 Monaten mit Ablauf des Tages, an dem die Abnahmeprüfung durchgeführt wurde oder - wenn sie durch Verschulden des Kunden nicht durchgeführt wurde - hätte durchgeführt werden sollen, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem der Kunde den Liefergegenstand in Betrieb genommen hat.
- Für die von uns ausgeführten Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen endet die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Sach- und Rechtsmängeln zum gleichen Zeitpunkt, in welchem die für den Liefergegenstand gemäß diesem Abschnitt geltende Verjährungsfrist endet.
- Diese Fristen gelten gleichsam für allfällige außervertragliche Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln. Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen ist stets die vorgängige, rechtzeitige Rüge gemäß vorstehenden Absätzen (2) und (3).
- (9) Unbeschadet der in Abschnitt XI. (8) genannten Frist endet die Gewährleistung auch, wenn der Liefergegenstand 2.500 Betriebsstunden erreicht hat.
- (10) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, den Liefergegenstand lediglich in dem Land frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu liefern, in das unsere Lieferung erfolgt. Führt die übliche Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Land der Lieferung, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann Rückzahlung des Kaufpreises von uns verlangen. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- (11) Unsere in Abschnitt XI. (10) genannten Verpflichtungen sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sämtliche sonstigen Mängelrechte, Forderungen und Rechte des Kunden auf Mängelbeseitigung, jegliche Haftungs- oder Schadenersatzansprüche ebenso wie alle weiteren vertraglichen und au-

ßervertraglichen Ansprüche des Kunden gegen uns sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

Unsere in Abschnitt XI. (10) genannten Verpflichtungen bestehen zudem nur, wenn

- der Kunde uns unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde uns in angemessenem Umfang, auf seine eigenen Kosten, bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsarbeiten gemäß Abschnitt XI. (10) ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Kunde die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht zu vertreten hat,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und/oder
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig ändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet.

Stellt der Kunde die Nutzung des Liefergegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Jede Nutzungseinstellung ist vorher mit uns abzustimmen. Hat der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten, stellt er uns von Ansprüchen Dritter frei.

- (12) In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Kunden, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und -minderungspflicht, haben wir Anspruch auf einen der Mitverursachung des Kunden entsprechenden Schadenersatz.
- (13) Beim Verkauf eines gebrauchten Liefergegenstandes sind jegliche Mängelansprüche vollständig ausgeschlossen, soweit nicht nach Gesetz zwingend gehaftet wird.

XII. Ausschluss von Garantien

- (1) Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Projektbeschreibungen, Datenblättern, Angeboten, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen über Maß, Menge, Farbe, Einsatz, technische Daten und sonstige Eigenschaften, insbesondere über Verfügbarkeiten, Leseraten, Messgenauigkeiten etc., enthalten die Beschaffenheit und die gewährleisteten Eigenschaften eines Liefergegenstandes, stellen jedoch – soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist – keine Garantien (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien) im Sinne der §§ 443, 639 BGB dar.
- (2) Im Falle der Nichteinhaltung der gewährleisteten Eigenschaften kann der Kunde uns gegenüber die in Abschnitt XI. beschriebenen Rechte geltend machen.

XIII. Haftung, Schadenersatz

- (1) Wenn der Liefergegenstand infolge von uns schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte XI. und XIII. (2).
- (2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur:
- a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
 - e) soweit wir eine Garantie übernommen haben,
 - f) entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
 - g) bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.

Verletzen wir eine vertragswesentliche Pflicht gemäß Abschnitt XIII. (2) lit. g), das heißt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, mit einfacher Fahrläs-

sigkeit, so ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (3) Wir haften nicht für Vermögens- und Vermögensfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangene Fördermittel und vergebliche Aufwendungen.
- (4) Unsere Haftung ist ungeachtet des Rechtsgrundes, mit Ausnahme der in Abschnitt III. (2) lit. a) bis f) genannten Fälle, in jedem Fall der Summe nach auf den Auftragswert beschränkt.
- (5) Insbesondere ist auch die Haftung und Schadenersatzpflicht für Angestellte, Arbeitnehmer, Organe, Subunternehmer und jegliche anderen Hilfspersonen von uns, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen.
- (6) Soweit in anderen Bestimmungen ein weitergehender Haftungsausschluss vorgesehen ist, gehen diese Bestimmungen dem Absatz (1) dieses Abschnitts XIII. vor. Der Absatz (2) dieses Abschnitts XIII. gilt in jedem Fall.

XIV. Software

- (1) Für im Lieferumfang enthaltene Software anderer Anbieter gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen vorrangig. Sollten diese dem Kunden nicht vorliegen, lassen wir sie ihm auf Anfrage zukommen. Ergänzend gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- (2) Soweit im Lieferumfang Software von uns enthalten ist, wird dem Kunden ein nichtausschließliches Recht eingeräumt, diese einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde kann das Nutzungsrecht auf spätere Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte hat der Kunde sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Kunden nach dem Liefervertrag zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus dem Liefervertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Kunde keine Kopien der Software zurückbehalten.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen. Des Weiteren darf der Kunde Herstellerangaben nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verändern.
- (4) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwareanbieter, es sei denn, dem Kunden werden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften weitergehende Rechte eingeräumt. Insbesondere sind wir nicht zur Überlassung von Source Codes der Software verpflichtet. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- (5) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, dem Kunden aktualisierte Versionen der Software auszuhändigen.
- (6) Als Sachmangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Kunden zumutbar ist. Mängelrügen des Kunden haben innerhalb einer Woche nach Übergabe schriftlich zu erfolgen. Der Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungs-umgebung sind darin möglichst genau zu beschreiben.
- (7) Mängelansprüche bei Software bestehen nicht
 - bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
 - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen,
 - bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
 - für vom Kunden oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Erweiterungen und die daraus entstehenden Folgen,
 - dafür, dass sich die überlassene Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungs-umgebung verträglich.

- (8) Weist die Software einen Sachmangel auf, sind wir berechtigt, diesen nach unserem freien Ermessen entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.
- (9) Wir werden als Ersatz einen neuen Ausgabestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der Software überlassen, soweit bei uns vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand zu beschaffen. Bis zur Überlassung eines Updates bzw. Upgrades stellen wir dem Kunden eine Zwischenlösung zur Umgehung des Sachmangels bereit, soweit dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Kunde wegen des Sachmangels unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann. Ist ein gelieferter Datenträger oder eine Dokumentation mangelhaft, so kann der Kunde nur verlangen, dass wir diese durch mangelfreie ersetzen.
- (10) Die Beseitigung des Sachmangels erfolgt nach unserer Wahl beim Kunden oder bei uns. Wählen wir die Beseitigung beim Kunden, so hat der Kunde Hard- und Software sowie sonstige Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat uns die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Sachmangels benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Auf unseren Wunsch wird der Kunde einen Fernwartungszugriff ermöglichen.
- (11) Unsere in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen sind für Software-Mängel abschließend. Sämtliche sonstigen Mängelrechte, Forderungen und Rechte des Kunden auf Mängelbeseitigung, Kaufpreisminderung, Vertragsaufhebung, jegliche Haftungs- oder Schadenersatzansprüche ebenso wie alle weiteren vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden gegen uns sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

XV. Export, Datenschutz

- (1) Sollte die Lieferung einen genehmigungspflichtigen Export durch uns beinhalten, so gilt der Vertrag erst mit Erhalt der jeweiligen Genehmigung als geschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erklären wir uns gegenüber dem Kunden schriftlich bereit, etwa erforderliche Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, werden wir hierzu alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, wobei uns der Kunde mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung alle unsere Kosten zu vergüten hat. Eine Garantie für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung übernehmen wir nicht. Die Beschaffung einer etwa erforderlichen Einfuhrgenehmigung obliegt stets dem Kunden.
- (2) Wird der Liefergegenstand vom Kunden exportiert, hat er die jeweils auf den Liefergegenstand anwendbaren Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Verletzt der Kunde hierbei die Exportkontrollvorschriften, sind wir berechtigt, die Erfüllung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei uns der Kunde in jedem Falle zumindest das positive Vertragsinteresse zu vergüten hat. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen Verwendungsnachweise und/oder Endverbleibsbestätigungen auch dann beizubringen, wenn sie nicht amtlich gefordert werden.
- (3) Personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert und verarbeitet.

XVI. Entsorgung von Elektro-Altgeräten

- (1) Der Kunde übernimmt die Pflicht, den Liefergegenstand nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde stellt uns von etwaig bestehenden Rücknahme- und/oder Entsorgungsverpflichtungen unsererseits und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
Im Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) stellt uns der Käufer von sämtlichen Verpflichtungen gemäß § 19 ElektroG (Rücknahme- und Entsorgeverpflichtungen) und allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er den Liefergegenstand weitergibt, vertraglich zu verpflichten, dass der Liefergegenstand nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt wird und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung auferlegt wird. Unterlässt der Kunde, Dritte, an die er den Liefergegenstand weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten,

so ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Wir sind von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Der Kunde darf den Liefergegenstand oder Teile davon aufgrund ihrer Einstufung als ausschließlich gewerblich genutzt in keinem Fall an private Dritte weitergeben.
- (4) Unser Anspruch auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Liefergegenstandes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden bei uns über die Nutzungsbeendigung. Wir sind berechtigt, einen ordnungsgemäßen Nachweis über die Entsorgung durch den Kunden zu verlangen.

XVII. Erfüllungsort, Vertraulichkeit, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort D-72296 Schopfloch (Bundesrepublik Deutschland).
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von uns, von welchen der Kunde im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen, dem Vertrag oder auf andere Weise Kenntnis erhalten hat oder erhalten wird, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden. Jegliche andere Verwertung oder Mitteilung an Dritte ist verboten. Geheimhaltungspflicht und Verwertungsverbot gelten auch nach Vertragsbeendigung. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seinen Mitarbeitern und Hilfspersonen die gleichen Pflichten aufzuerlegen und haftet gegenüber uns für die Einhaltung dieser Pflichten.
- (3) Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (4) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Beendigung des Liefervertrages, Schopfloch, Bundesrepublik Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Kunden in Anspruch zu nehmen.
- (5) Soweit die Parteien in diesen Bestimmungen oder im Vertrag die Schriftlichkeit vorsehen und nichts anderes geregelt haben, ist die elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Aufzeichnung des Erklärungsinhaltes ermöglicht, der Schriftlichkeit gleichgestellt. Es gilt die Einschränkung, dass für die wirksame Vereinbarung unter Abschnitt II. (2) die Unterschrift erforderlich ist.
- (6) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich schriftlich zu ersetzen. Ist eine einvernehmliche Ersetzung nicht möglich, ist eine unwirksame Bestimmung durch diejenige Bestimmung zu ersetzen, welche dem von den Parteien erkennbar gewollten Sinn dieses Vertrages in rechtlich zulässiger Weise am besten entspricht.